

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

37/2022, 23. September 2022

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Berufungsordnung
der Freien Universität Berlin
(FU-Mitteilungen 42/2018)

938

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 42/2018)

Aufgrund § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378) zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung-Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Freien Universität Berlin erlassen:*

Artikel 1 Änderung der Berufsordnung der Freien Universität Berlin

Die Berufsordnung der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 42/2018 vom 12. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

I. Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vertraulichkeit und Datenschutz
- § 3 Befangenheit
- § 4 Dokumentation
- § 5 Beteiligungsrechte
- § 6 Chancengleichheit und Diversität

II. Ausschreibung

- § 7 Verfahren vor der Ausschreibung
- § 8 Ausschreibung

III. Auswahlverfahren

- § 9 Aufgaben des Dekanats
- § 10 Aufgabe und Konstituierung der Berufungskommission
- § 11 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 12 Verfahren in der Berufungskommission
- § 13 Externe Begutachtung
- § 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission und Berufungsvorschlag
- § 15 Verfahren und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat
- § 16 Verfahren im Präsidium
- § 17 Benachrichtigung der Bewerber*innen

IV. Besondere Berufungen

- § 18 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht
- § 19 Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut
- § 20 Gemeinsame Berufungen mit außer-universitären Forschungseinrichtungen (S-Professuren)
- § 21 Stiftungsprofessuren

V. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Eine Stabsstelle für die interne Qualitätssicherung unterstützt das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht und überprüft Berufungsverfahren regelhaft auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die Beteiligung des oder der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung (§ 59a BerlHG).“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberin oder eines Bewerbers“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Freie Universität Berlin wirkt mit Blick auf ihre Grundwerte und ihr Leitbild zu Diversität auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Personen an Forschung, Lehre und Verwaltung hin. Sie schafft die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine diskriminierungsfreie und gendergerechte Durchführung von Berufungsverfahren zu gewährleisten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kandidatinnen“ die Wörter „für die zur Besetzung anstehende Professur oder Juniorprofessur im Vorfeld identifiziert und“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Stelle“ wird der Klammerzusatz „(§ 93a BerlHG)“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a. wird der Klammerzusatz „(Zweckbestimmung)“ gestrichen.

b) In Buchst. d. werden die Wörter „die Befristung“ durch die Wörter „der Befristungsgrund“ ersetzt und die Wörter „und Befristungsdauer“ angefügt.

c) In Buchst. h. wird das Wort „Bewerbungsfrist“ durch das Wort „Ausschreibungsfrist“ ersetzt.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. September 2022 bestätigt worden.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „gemeinsamen“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der*die Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung wirkt beratend mit.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Eine Berufungskommission setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- ein professorales Mitglied des Dekanats,
 - mindestens zwei weitere Hochschullehrer*innen des Fachbereichs,
 - bis zu zwei professorale Fachvertreter*innen kooperierender Fächer der Freien Universität Berlin oder verwandter Fächer an Hochschulen der Region Berlin-Brandenburg,
 - ein*e Professor*in einer fachfremden Disziplin,
 - ein auswärtiges professorales Mitglied,
 - ein*e akademische*r Mitarbeiter*in,
 - ein*e Studierende*r,
 - ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder einer Berufungskommission sollen Frauen und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und die Zustimmung der jeweils zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten für eine Abweichung von der Regel einzuholen.“
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Universitätsprofessur“ die Wörter „oder einer Tenure-Track-Professur im Sinne der Tenure-Track-Professuren-Ordnung“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma und der Satzteil „sofern sie mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sind.“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der*die Vorsitzende weist die Mitglieder der Berufungskommission noch einmal auf ihre Verpflichtung zu strenger Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 hin und lässt sich die Unterrichtung jeweils schriftlich bestätigen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5. In dem neuen Abs. 4 wird in Satz 2 die Ziff. „2“ durch die Ziff. „3“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Die studentischen Mitglieder“ durch die Wörter „Das studentische Mitglied“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze als Sätze 4 bis 6 angefügt:
„Sofern eine*r der geladenen Kandidat*innen den Vorstellungstermin vor Ort aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänebestimmungen, gesundheitlichen oder persönlichen Umständen nicht wahrnehmen kann, dürfen Fachvortrag und Kommissionsgespräch diese*r Kandidat*in im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. Bei einer gemischten Form von Anhörungen in Präsenz und via Videokonferenz sind zur Gewährleistung der Chancengleichheit mindestens die Lehrproben aller Geladenen im digitalen Format durchzuführen. Alternativ kann unter Verzicht auf die Lehrprobe einheitlich von allen anzuhörenden Kandidat*innen ein Lehrkonzept angefordert werden.“
- d) Die bisherige Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
- e) Folgender Abs. 9 wird angefügt:
„(9) Sitzungen der Berufungskommission finden grundsätzlich in Anwesenheit aller Mitglieder statt. Einzelne Mitglieder dürfen einer Kommissionssitzung in begründeten Fällen fernbleiben. Sofern der jeweils zuständige Fachbereichsrat Vertreter*innen bestimmt hat, können diese für abwesende Mitglieder an der Kommissionssitzung mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen. Die physische Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer*innen soll in der Regel in jeder Sitzung gewährleistet sein. Für den Fall einer begründeten physischen Abwesenheit eines Mitglieds kann die Möglichkeit eröffnet werden, durch geeignete und an der Freien Universität Berlin zugelassene technische Möglichkeiten an einer Sitzung per Videokonferenz teilzunehmen. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss dabei sichergestellt sein. Bei Auftreten von technischen Bild- oder Tonstörungen ist die Sitzung ggf. zu unterbrechen bis diese behoben sind oder der*die Betroffene dem inhaltlichen Diskurs wieder folgen kann. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt; etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.“

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Externe Begutachtung

(1) Im Anschluss an die persönliche Vorstellung der Kandidat*innen entscheidet die Berufungskommission entweder direkt oder in einer weiteren Sitzung, wer von den Angehörten extern begutachtet werden soll. Sofern sich insgesamt nicht mehr als fünf Personen auf die zu besetzende Professur beworben haben, kann die Beauftragung der externen Gutachten für alle Bewerbungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bereits vor dem Hearing erfolgen.

(2) In der Regel werden mindestens zwei vergleichende externe Gutachten eingeholt. Dazu benennt die Berufungskommission externe Wissenschaftler*innen, die fachlich einschlägig ausgewiesen und in Fachkreisen anerkannt sind. Bei der Benennung der Gutachter*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

(3) Als Gutachter*in kommt in der Regel nur in Betracht, wer eine Universitätsprofessur an einer deutschen Universität oder eine vergleichbare Position an einer ausländischen Hochschule innehat. Um die Unabhängigkeit der Gutachter*innen zu gewährleisten, sollen nur Wissenschaftler*innen benannt werden, die außerhalb der Region Berlin-Brandenburg beschäftigt sind und deren eventuell einmal vorhandenes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis an der Freien Universität Berlin mindestens 10 Jahre zurückliegt.

(4) Vor der Beauftragung ist durch die Berufungskommission zudem zu prüfen, ob Gründe im Sinne von § 3 vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Person am Berufungsverfahren entgegenstehen.

(5) Die Berufungskommission trifft die Auswahl, wer von den benannten Wissenschaftler*innen um die Erstellung eines Gutachtens gebeten werden soll, per Beschluss und begründet ihre Entscheidung im Protokoll.

(6) Die externen Gutachten sollen, gemessen an dem jeweiligen Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur, einen Vergleich aller zu Begutachtenden, eine abschließende Stellungnahme sowie eine mögliche Reihung beinhalten. Der Umfang der Gutachten soll eine fundierte Auseinandersetzung mit der Qualifikation der Kandidat*innen in Bezug auf das gesamte Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erkennen lassen. Weitere Vorgaben und nähere Erläuterungen sind dem Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.“

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird als Satz 3 angefügt:

„Sperrvermerke für Listenplätze sind grundsätzlich nicht zulässig.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 3 ist auch für die Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat zu beachten.“

b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Abstimmen können nur die in der Sitzung anwesenden Personen, sofern in der Geschäftsordnung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats keine abweichende Regelung gemäß § 47 Abs. 1a BerlHG getroffen worden ist. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein. Um den Vorgaben von § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG gerecht zu werden, darf der Beschluss eines Berufungsvorschlags auf elektronischem Weg nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der abwesenden und mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Mitgliedern ausgeschlossen ist.“

c) In Abs. 8 werden hinter dem Wort „Minderheiten-votum“ die Wörter „im Sinne von § 101 Abs. 3 BerlHG“ angefügt.

13. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Verfahren im Präsidium

(1) Das Präsidium überprüft Ablauf und Inhalt des Berufungsverfahrens insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und hochschulinternen Vorgaben sowie hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit, bevor die Weiterleitung des Berufungsvorgangs zur Ruferteilung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin erfolgt.

(2) Stellt das Präsidium Fehler bei der Durchführung des Berufungsverfahrens fest, kann es den Berufungsvorgang an den jeweiligen Fachbereich mit der Auflage zur Nachbesserung zurückgeben oder bei Vorliegen mindestens eines sachlichen Grundes direkt abbrechen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Auch“ und „grundsätzlich“ werden gestrichen.

b) Die Wörter „der Berufsordnung“ werden durch die Wörter „dieser Ordnung“ ersetzt.

c) Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

d) Hinter dem Wort „Einzelgutachten“ werden die Wörter „zu der vorgesehenen Person“ eingefügt.

e) Hinter dem Wort „Berufungsliste“ wird das Wort „nur“ eingefügt und hinter dem Wort „Namen“ gestrichen.

15. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut

(1) Berufungsverfahren für Professuren, deren Zweckbestimmung Aufgaben umfasst, die zu einem

erheblichen Anteil in einem Zentralinstitut zu erfüllen sind, beziehungsweise für Professuren, deren Aufgaben an zwei Fachbereichen angesiedelt sind, werden von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam durchgeführt.

(2) Zu diesem Zweck wird zunächst eine möglichst paritätisch mit Vertreter*innen der beteiligten Fachbereiche bzw. des beteiligten Zentralinstituts besetzte gemeinsame Berufungskommission unter Berücksichtigung von § 11 eingesetzt, die entlang der Vorgaben dieser Ordnung einen Berufungsvorschlag ausarbeitet. Die jeweiligen Mitglieder werden durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw. den Institutsrat benannt.

(3) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt entweder:

- a) übereinstimmend in den erweiterten Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche (beziehungsweise im erweiterten Institutsrat des Zentralinstituts) oder
- b) in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis.

Die Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten muss vor Einleitung des Berufungsverfahrens, d. h. vor Einsetzung der gemeinsamen Berufungskommission erfolgen.

(4) Sofern sich die beteiligten Einrichtungen für eine Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag in

einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis entscheiden, benennt zunächst jede beteiligte Einrichtung ihre Mitglieder für die gemeinsame Berufungskommission. Im Anschluss daran sind übereinstimmende Einsetzungsbeschlüsse über die gesamte Kommission mit gleichzeitiger Übertragung der Entscheidungsbefugnis durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw. den Institutsrat erforderlich. Nach Vorliegen des Berufungsvorschlags wird die erweiterte gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis einberufen. Dazu wird allen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen, die den beteiligten Fachbereichen (bzw. dem Zentralinstitut) angehören, Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Bezüglich Ladungsfristen, Erklärung des Mitwirkungswillens sowie den Grundsätzen der Beschlussfassung gelten die Regelungen zum erweiterten Fachbereichsrat analog.

(5) Im Übrigen wird auf die entsprechenden Vorgaben im Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.